



mauren

Abfallreglement

Anhang:

- Organisation
- Gebühren
- Information über die Bodenbeurteilung und die Aushubfreigabe



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Grundsätze	3
Art. 4	Definitionen.....	3
Art. 5	Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 6	Information, vorbildliches Verhalten	4
Art. 7	Organisatorisches.....	5
Art. 8	Zuständigkeit.....	5
Art. 9	Pflichten von Privaten, Industrie und Gewerbe.....	5
Art. 10	Verursacherprinzip.....	6
Art. 11	Gebührenerhebung.....	6
Art. 12	Strafbestimmungen.....	7
Art. 13	Rechtsmittel	7
Art. 14	Schlussbestimmungen	7
Anhang 1:	Organisation	8
Anhang 2:	Gebühren.....	13
Anhang 3:	Information über die Bodenbeurteilung und die Aushubfreigabe	15



Art. 1 Zweck

Basis für dieses Reglement bildet das Umweltschutzgesetz (USG) vom 29. Mai 2008, LGBl. 2008 Nr. 199. Das Reglement soll gewährleisten, dass Gemeinde und Private ihre Aufgaben und Pflichten bei der Abfallentsorgung in umweltgerechter Weise wahrnehmen.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie grosse Abgeschiedenheit oder problematische Zufahrten, können für bestimmte Liegenschaften oder Gebiete Abweichungen vom Reglement bewilligt werden.

Art. 3 Grundsätze

Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.

Wiederverwendbare und wiederverwertbare Abfälle (Wertstoffe) sowie gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind separat zu sammeln und den dafür vorgesehenen Entsorgungswegen zuzuführen.

Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 4 Definitionen

Im Sinne dieses Reglements bedeuten:

- a) **Abfall:**
Bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.
- b) **Hauskehricht:**
Im Haushalt entstehende Abfälle mit Ausnahme der separat zu sammelnden und der kompostierbaren Abfälle. Die in Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben entstehenden Abfälle, welche in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen und nicht gewerbespezifischer Art sind, werden diesem gleichgestellt.
- c) **Kompostierbare Abfälle:**
Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.
- d) **Separat zu sammelnde Abfälle:**
Abfälle, die wegen ihrer Wiederverwendungs- bzw. Wiederverwertungsmöglichkeit (Wertstoffe) oder ihrer Gefährlichkeit (Sonderabfälle) getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind.
- e) **Mineralische Bauabfälle (Bauschutt):**
Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen sowie bei Strassenbauten und -sanierungen entstehen.



mauren

- f) Sauberer Aushub:
Natürliche mineralische Abfälle und unbelastetes Aushubmaterial.

Art. 5 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde sorgt

- a) für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung des Hauskehrichts und der kompostierbaren Abfälle, die im Haushalt entstehen.
- b) für die Entsorgung von Wertstoffen aus Haushalten, welche im Anhang 1 definiert sind. Die Gemeinde kann weitere Separatsammlungen anbieten.
- c) in Zusammenarbeit mit dem Land für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten.
- d) für die Entsorgung von Abfällen, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, oder deren Verursacher wegen Zahlungsunfähigkeit seine Entsorgungspflicht nicht erfüllen kann. Handelt es sich um Sonderabfälle, beteiligt sich der Staat an der Entsorgung und deren Kosten. Vorbehalten bleibt der Gemeinde der Rückgriff auf den Pflichtigen.
- e) für die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen.
- f) für die Lagerung von unverschmutztem Aushubmaterial gemäss Definition VVEA einer Deponie Typ A.

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Die Gemeinde ist Mitglied des Vereins für Abfallentsorgung (VfA) mit Sitz in Buchs.

Art. 6 Information, vorbildliches Verhalten

Die Gemeinde informiert und berät Bevölkerung, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft regelmässig über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung (Separatsammlungen, Recycling).

Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit den entsprechenden Bemühungen des Landes.

Die Gemeinde führt auf einem vom Land zur Verfügung gestellten Formular eine Abfallstatistik, welche Auskunft gibt über die Art und Menge der Abfälle sowie die Kosten der Abfallbewirtschaftung. Diese Statistik wird periodisch veröffentlicht.



mauren

Die Gemeinde trägt durch vorbildliches Verhalten bei ihren Tätigkeiten in Verwaltung, Gemeindewerken, Schulen und gemeindeeigenen Betrieben zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

Art. 7 Organisatorisches

Die Organisation und Durchführung von Abfallabfuhr und Separatsammlungen sowie der Betrieb der Aushubdeponie und des Grüngutplatzes werden in Anhang 1 geregelt.

Art. 8 Zuständigkeit

Die Gemeinde ist zuständig für

- a) den Erlass von Ausnahmegewilligungen bezüglich des Geltungsbereichs des Abfallreglements;
- b) den Erlass von Vorschriften bezüglich der Entsorgung von Abfällen aus Industrie, Gewerbe, und Landwirtschaft in öffentlichen Anlagen;
- c) den Erlass von Ausnahmegewilligungen für die Benutzung öffentlicher Separatsammelstellen durch Industrie und Gewerbe;
- d) den Erlass von Verfügungen im Rahmen des Abfallreglements;
- e) das Verhängen von Strafen für Verstöße gegen das Abfallreglement;
- f) die Gebührenfestlegung;
- g) den Vollzug des Abfallreglements.

Art. 9 Pflichten von Privaten, Industrie und Gewerbe

Hauskehricht aus privaten Haushalten sowie Industrie und Gewerbe darf nur der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben und in der entsprechenden Kehrichtverbrennungsanlage entsorgt werden.

Die Gemeinde kann vorschreiben, dass betriebsspezifische Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft in bestimmten öffentlichen Anlagen zu entsorgen sind.

Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben oder auf dem Grüngutplatz der Gemeinde abzuliefern. Dabei dürfen jedoch keine Hausabfälle, exotischen Früchte, Speisereste, Eierschalen, Asche sowie kein verdorbenes oder biologisch belastetes Grüngut enthalten sein.

Private Haushalte sowie Industrie- und Gewerbebetriebe sind verpflichtet, die im Anhang 1 genannten Abfälle getrennt zu sammeln und anschliessend den dafür vorgesehenen



mauren

Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen bzw. über den Handel zu entsorgen. Diese Abfälle dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

Bauschutt ist auf der Baustelle in folgende Fraktionen zu sortieren:

- a) brennbare Abfälle (Kunststoffe, Spanplatten, behandeltes Holz usw.)
- b) wiederverwend- und wiederverwertbare Abfälle (natürliche mineralische Abfälle usw.)
- c) sauberer Aushub
- d) Schlämme
- e) mineralische Bauabfälle (Beton, Ziegel usw.)
- f) unbehandeltes Holz
- g) asbesthaltige Materialien (nur gebundener Asbest in staubdichter Verpackung)
- h) Ausbauasphalt
- i) Sonderabfälle (Farben, Kleber usw.).

Diese Fraktionen sind anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.

Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund sowie in privaten Öfen und Cheminées ist verboten. Davon ausgenommen ist die Deponierung in dafür bewilligten Deponien sowie die Behandlung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen und privaten Kompostierplätzen.

Art. 10 Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern überbunden.

Art. 11 Gebührenerhebung

Für folgende Dienstleitungen werden Gebühren erhoben, die vom Gemeinderat festgelegt werden und im Anhang 2 aufgeführt sind:

- a) Grundgebühr (wird aufgrund des jährlichen Entsorgungsaufwands festgelegt);
- b) Abfuhr von Hauskehricht und dessen Entsorgung beim VfA (Gebühren landesweit einheitlich durch die Gemeinden festgelegt);
- c) Abfuhr von kompostierbaren Abfällen und deren Verwertung beim VfA (Gebühren landesweit einheitlich durch die Gemeinden festgelegt);



mauren

- d) Ablieferung von kompostierbaren Abfällen auf dem gemeindeeigenen Grüngutplatz;
- e) Entsorgung von sauberem Aushub und mineralischen Bauabfällen.

Art. 12 Strafbestimmungen

Bei Verstössen gegen dieses Reglement hat der Verursacher auf eigene Kosten die Ordnung wiederherzustellen. Wiederholte Verstösse können vom Gemeindevorsteher mit Bussen bis zu CHF 2'000.00 bestraft werden. Die Strafbestimmungen des Umweltschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 13 Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstehers können mit Einspruch beim Gemeinderat angefochten werden, solche des Gemeinderats mit Beschwerde bei der Regierung.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Dieses Abfallreglement wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 13. Dezember 2017 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Anhang 1 (Organisation), Anhang 2 (Gebühren) und Anhang 3 (Information über die Bodenbeurteilung und die Aushubfreigabe) sind integrierte Bestandteile des Abfallreglements.

Mit Inkrafttreten dieses Abfallreglements werden aufgehoben:

- Abfallreglement vom 1. Januar 1994
- Betriebsordnung Sammel-, Kompostier- und Deponiestelle Langmahd vom 1. Dezember 2014

Anhang 2 (Anpassung der Deponie- und Häckselgutgebühr) wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 4. Oktober 2017 genehmigt und auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Anhang 2 (Anpassung der Deponie- und Häckselgutgebühr) wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 16. Dezember 2020 genehmigt und auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Mauren, 20. Dezember 2021

Gemeindevorsteherung Mauren

gez. Freddy Kaiser
Gemeindevorsteher



Anhang 1: Organisation

Abfuhr von Hauskehricht und Sperrgut

Hauskehricht aus privaten Haushaltungen sowie aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben darf nur der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben und in der Kehrichtverbrennungsanlage entsorgt werden.

Grundsätzlich erfolgt die Sammlung auf den öffentlichen Strassen. Für die Bedienung in Privatstrassen bedarf es einer Ausnahmegenehmigung, die nur erteilt werden kann, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet und bei Sackgassen ein entsprechender Wendepunkt vorhanden ist. Nach Beurteilung der Gesamtsituation entscheidet die Gemeindebauverwaltung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Sammeltag: Mittwoch

Bereitstellungsort: Strassen- bzw. Trottoirrand

Bereitstellungszeit: frühmorgens am Sammeltag (nach der Entleerung sind Container wieder vom öffentlichen Grund zu entfernen)

Zulässige Behältnisse: Handelsübliche Abfallsäcke (17, 35, 60 und 110 Liter) sowie vorschriftsgemässe Container (120, 240, 660 und 800 Liter), die jeweils mit der entsprechenden Gebührenmarke versehen sind.

In Container von Mehrfamilienhäusern dürfen nur Abfallsäcke mit Gebührenmarken gegeben werden. In Containern von Einfamilienhäusern, die mit einer Gebührenmarke versehen sind, dürfen andere Gebinde benutzt werden. Jahresmarken für Container werden nur an Industrie- und Gewerbebetriebe abgegeben.

Sperrgut: maximal 180 cm lang, 60 cm breit oder hoch, maximal 30 kg.
Auf Sperrgut müssen die offiziellen Gebührenmarken der Liechtensteiner Gemeinden angebracht werden.

Abfuhr der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten

Sammeltag: Freitag (wöchentliche Grünabfuhr, nur für die Monate Dezember bis und mit März gilt ein zweiwöchentlicher Turnus)

Bereitstellungsort: Strassen- bzw. Trottoirrand

Bereitstellungszeit: frühmorgens am Sammeltag (nach der Entleerung sind die Container wieder vom öffentlichen Grund zu entfernen)

Zulässige Behältnisse: Grüncontainer oder Bündel (eigene Behälter sind mit dem Grüngutaufkleber zu kennzeichnen)



Wertstoffsammelstelle Mauren-Schaanwald

Die Aufgaben der Wertstoffsammelstelle sind das Sammeln von wiederverwertbaren Stoffen sowie das fachgerechte Entsorgen von Sonderabfällen. Die gesammelten Stoffe werden der Wiederverwertung zugeführt. Die Anlieferung von Wertstoffen ist nur Privathaushalten gestattet. Betriebsspezifische Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft sind in den dafür vorgesehenen Betrieben und Anlagen zu entsorgen.

Öffnungszeiten:

	1. März bis 31. Oktober (Sommerperiode)	1. November bis 28. Februar (Winterperiode)
MO – FR	13.15 – 17.30 Uhr	13.15 – 16.00 Uhr
DI (zusätzlich)	8.00 – 12.00 Uhr	8.00 – 12.00 Uhr
SA	10.00 – 12.00 Uhr 13.15 – 16.00 Uhr	13.15 – 16.00 Uhr
SO + Feiertage	geschlossen	geschlossen

Folgende Wertstoffe können durch Privathaushalte bei der Wertstoffsammelstelle während den Öffnungszeiten in den dafür vorgesehenen Behältnissen abgegeben werden:

- a) Glas Flachglas darf nicht in die Altglassammlung gegeben werden.
- b) Papier / Karton Papier und Karton sind getrennt und lose abzugeben.
- c) Öl Altöl ist getrennt nach Mineral- und Speiseölen abzugeben.
- d) Metalle Dazu gehören Eisen, Buntmetalle, Weissblech, Aluminium
(nichtmetallische Bestandteile sind nach Möglichkeit zu entfernen).
- e) EPS (Styropor) Sortenreiner, sauberer expandierter Polystyrol-Hartschaum (EPS).
- f) PET Nur zusammengedrückte Getränkeflaschen dürfen abgegeben werden.
- g) Keramik Keramik ist lose im dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren.
- h) Kaffeekapseln Kaffeekapseln sind lose im dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.



mauren

- i) Trockenbatterien Trockenbatterien sind lose im dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren.
- j) Tierkörper Kleintierkörper bis 20 kg dürfen bei der Wertstoffsammelstelle abgegeben werden. Grosstierkörper sind in den dafür vorgesehenen Betrieben und Anlagen zu entsorgen.

Elektrogeräte sind über den Handel zu entsorgen. Alternativ können diese im Recycling Center Elkuch Josef AG in Eschen abgegeben werden.

Sämtliche Hinweistafeln sowie die Anweisungen des Betriebspersonals sind zu beachten. Bei Unklarheiten über zulässiges Material entscheidet das Betriebspersonal.

Sonderabfälle:

Sonderabfälle sind nach Möglichkeit über den Handel zu entsorgen. Zusätzlich werden jährlich in der Gemeinde Separatsammlungen für Privathaushalte durch eine spezialisierte Firma durchgeführt. Die entsprechenden Sammeldaten werden rechtzeitig publiziert.

Bei der Separatsammlung können folgende Sonderabfälle gratis entsorgt werden:

- a) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- b) Flüssigbatterien
- c) Medikamente, Säuren und Chemikalien
- d) Desinfektions-, Abbeiz-, Imprägnierungs-, Frostschutz-, Autopflege-, Rostschutz-, Reinigungs-, Schmier-, Pflanzenschutz- und Düngemittel
- e) Farben und Lacke, Laugen, Nitroverdünner sowie Klebstoffe
- f) Thermometer, Unterbodenschutz usw.

Nicht angenommen werden Hausabfälle, nicht aufgeführte Kunststoffe, herkömmliche Glühbirnen, Gummi, Bauschutt, Holz, Pneus sowie Altautos usw.



mauren

Deponie Mauren-Schaanwald

Die Aufgaben der Deponie sind das Deponieren von sauberem Aushubmaterial sowie die Annahme von kompostierbaren Abfällen und von Bauschutt. Es gelten die gleichen Öffnungszeiten wie bei der Wertstoffsammelstelle. Sollten aufgrund von Baustellenbetrieb andere Öffnungszeiten benötigt werden, sind diese mindestens 24 Stunden vorab dem Betriebspersonal telefonisch unter +423 / 792 22 38 anzumelden.

Biologisch belastetes Material, zum Beispiel durch invasive Neophyten oder andere als problematisch ausgewiesenen Pflanzen, darf weder auf der Deponie noch auf dem Grüngutplatz abgeladen werden. Die Definition der biologischen Belastung beruht auf Vorgaben des Amtes für Umwelt oder der Gemeinde Mauren. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Abfallstoffe am Eingang respektive beim Entladen zu kontrollieren. Bei Verstössen ist das Betriebspersonal berechtigt, das Abladen zu untersagen beziehungsweise die nicht zugelassenen Abfälle auf Kosten des Verursachers aufzuladen und gesetzeskonform zu entsorgen.

Sauberes Aushubmaterial und Wurzelstöcke:

Die Anlieferung von sauberem Aushubmaterial und Wurzelstöcken ist Privathaushaltungen, Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben aus der Gemeinde Mauren-Schaanwald vorbehalten. Anlieferungen aus anderen Gemeinden bedürfen jeweils der Zustimmung des Gemeinderats.

Sämtliche Anlieferungen müssen beim Betriebspersonal vor Ort angemeldet werden. Anlieferungen ab 50 m³ bedürfen einer vorgängigen Aushubbeurteilung gemäss Anhang 3.

Biologisch belastetes Material, zum Beispiel durch invasive Neophyten oder andere als problematisch ausgewiesenen Pflanzen, darf nicht angeliefert werden und ist in den dafür vorgesehenen Betrieben und Anlagen zu entsorgen.

Kompostierbare Abfälle:

Die Anlieferung von kompostierbaren Abfällen ist Privathaushaltungen, Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben aus der Gemeinde Mauren-Schaanwald vorbehalten. Anlieferungen aus anderen Gemeinden bedürfen jeweils der Zustimmung des Gemeinderats.

Folgende Arten von kompostierbaren Abfällen dürfen während den Öffnungszeiten abgegeben werden:

- a) Gemüse- und Obstabfälle
- b) Gras- und Rasenschnitt
- c) Heu, Stroh und Mist (in kleinen Mengen)



- d) Rinde und Laub
- e) Topfpflanzen
- f) Gartenabfälle
- g) Baum- und Strauchschnittgut
- h) Stammholz

Hausabfälle, exotische Früchte, Speisereste, Eierschalen, Asche sowie verdorbenes oder biologisch belastetes Grüngut dürfen nicht angeliefert werden und sind in den dafür vorgesehenen Betrieben und Anlagen zu entsorgen.

Dementsprechende Hinweistafeln sowie die Anweisungen des Betriebspersonals sind zu beachten. Bei Unklarheiten über zulässiges Material entscheidet das Betriebspersonal.

Bauschutt:

Die Anlieferung von Bauschutt ist Privathaushaltungen aus der Gemeinde Mauren-Schaanwald vorbehalten. Folgende Kategorien von Bauschutt können während den Öffnungszeiten abgegeben werden:

- a) Ziegel- und Kunststeine
- b) Beton
- c) Zementröhren
- d) Gipsplatten
- e) Keramik, Ton, Porzellan
- f) Steingut

Faserzemente (Eternit, Asbestzement usw.) werden nicht angenommen und sind in den dafür vorgesehenen Betrieben und Anlagen zu entsorgen.



Anhang 2: Gebühren

Die Gebühren werden gemäss Art. 10 des Abfallreglements und nach Bedarf vom Gemeinderat festgelegt bzw. angepasst.

Die jährliche Entsorgungsgrundgebühr beträgt CHF 37.14 (exkl. MwSt.). Gebührenpflichtig sind jede Wohneinheit (bewohnt oder unbewohnt) und jede Betriebsstätte gemäss Eintrag im entsprechenden Bauakt. Die Grundgebühr wird jeweils dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Gebühr für die Abfuhr von Hauskehricht und Sperrgut

Gebührenmarken für Kehrichtsäcke und Sperrgut (Bogen à 10 Stk.)	CHF (exkl. MwSt.)
17 Liter / 2.4 kg	10.21
35 Liter / 5 kg *	20.19
60 Liter / 10 kg *	34.17
110 Liter / 15 kg *	63.46

* Sperrgut darf max. 30 kg schwer, 180 cm lang und 60 cm hoch oder breit sein.

Gebührenmarken für Container (Bogen à 5 Stk.)	CHF (exkl. MwSt.)
120 Liter (für 240 Liter-Container sind zwei 120 Liter-Gebührenmarken erforderlich)	31.29
660 Liter	170.75
800 Liter	207.34

Container-Jahresmarken können beim Abwasserzweckverband in Bendern bezogen werden.

Gebühr für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

Gebührenmarken für Bündel oder andere Behälter (Bogen à 10 Stk.)	CHF (exkl. MwSt.)
20 Liter / 5 kg	11.79

Gebührenmarken für Grüncontainer (Bogen à 5 Stk.)	CHF (exkl. MwSt.)
120 Liter (für 240 Liter-Container sind zwei 120 Liter-Gebührenmarken erforderlich)	18.76
660 Liter	103.62
800 Liter	125.07



mauren

Gebühren Wertstoffsammelstelle Mauren-Schaanwald

Die Anlieferung von Wertstoffen ist gratis und nur Privathaushalten gestattet. Betriebsspezifische Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft sind in den dafür vorgesehenen Betrieben und Anlagen zu entsorgen.

Gebühren Deponie Mauren-Schaanwald

	CHF pro m ³ (exkl. MwSt.)	
	Privathaushalte	Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe
Sauberes Aushubmaterial	gratis (bis 3 m ³ pro Jahr und Haushalt)	19.30
Wurzelstöcke	gratis (bis 3 m ³ pro Jahr und Haushalt)	17.-
Kompostierbare Abfälle	gratis (bis 3 m ³ pro Jahr und Haushalt)	17.60
Bauschutt	gratis (bis 3 m ³ pro Jahr und Haushalt)	keine Abgabe erlaubt

Für Anlieferungen von kompostierbaren Abfällen und sauberem Aushubmaterial durch Privathaushalte (ab 3 m³) sowie durch Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe (jegliche Anlieferungen) stellt das Betriebspersonal Rapporte aus, welche vom Anlieferer am gleichen Tag zu unterschreiben sind.

Als Ergänzung zur Anlieferungskontrolle wird die Zufahrt zur Deponie von einer Videoanlage überwacht.



mauren

Anhang 3: Information über die Bodenbeurteilung und die Aushubfreigabe

Die Deponie Langmahd entspricht gemäss VVEA dem Deponietyp A, wodurch nur sauberes Aushubmaterial angeliefert werden darf. Dies ist bei Baugesuchen und deren Bewilligungen zu beachten. Ausserdem müssen Aushübe ab 50 m³ einer vorgängigen Beurteilung unterzogen werden.

Baugesuch

Beim Baugesuch hat der Bauherr mittels Formular vom Amt für Umwelt (Entsorgungskonzept) eine grobe Abschätzung des Aushubvolumens abzugeben. Das bewilligte Entsorgungskonzept wird vom Amt für Bau und Infrastruktur dem Projektanten und der Gemeindebauverwaltung zugestellt.

Baubewilligung

Zusammen mit der Baubewilligung verpflichtet die Gemeinde den Bauherrn, sich frühzeitig (mindestens 14 Tage vor Aushubbeginn) mit dem beauftragten Deponiefachbüro in Verbindung zu setzen und den geplanten Aushub anzumelden. Bis zum Aushubbeginn können die notwendigen Vorabklärungen getroffen werden.

Aushubbeurteilung

Unmittelbar vor Beginn der Aushubarbeiten beurteilt das Deponiefachbüro, nach Rücksprache mit dem Unternehmer, das anfallende Aushubmaterial. Dazu werden auf Kosten des Bauherrn Baggerschlitze erstellt. In Ausnahmesituationen kann die Beurteilung auch laufend vorgenommen werden. Das Aushubmaterial wird in bis zu vier Bodenqualitäten eingeteilt.

Die Beurteilung sowie die Anweisungen für den Einbau auf der Deponie werden auf einem Probenahmeprotokoll festgehalten. Der Bauherr, der ausführende Unternehmer sowie das Betriebspersonals erhalten einen Auszug aus dem Probenahmeprotokoll und haben sich an die Vorgaben zu halten.

Aushubfreigabe

Kann das Aushubmaterial auf der Deponie Langmahd deponiert werden (keine Anzeichen auf eine Schadstoffbelastung oder biologische Belastung), wird die Aushubfreigabe erteilt. Während den Aushubarbeiten müssen die einzelnen Aushubqualitäten nach Möglichkeit getrennt ausgehoben, abtransportiert und auf der Deponie geschüttet werden (gemäss Anweisungen im Probenahmeprotokoll).

Wichtige Adressen:

- Deponiefachbüro Langmahd: Klaus Büchel Anstalt, Mauren, Tel. +423 / 375 90 50, kba@kba.li, Kontaktpersonen: Klaus Büchel und Stefan Zeller
- Betriebspersonal Deponie, Tel. +423 / 792 22 38
- Amt für Umwelt, <http://www.llv.li/#/1261/bauabfalle>